



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 130
Kiedrich, den

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Artikelsatzung zur Änderung der Gebührenordnung der Friedhofsordnung der Gemeinde Kiedrich

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Artikelsatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kiedrich mit Wirkung zum 01.01.2023.

Begründung:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beruht auf der sich aus § 2b UStG zum 01.01.012023 ergebenden Anpassungen im Bereich der Umsatzsteuerpflicht.

Für die Vornahme von Urnenbeisetzungen in einer Weinbergsgrabstätte wurden die entsprechenden Gebührentatbestände mit den §§ 6 Abs. 3g und 9 Abs. 1d in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde auf die Umsetzung des § 2b UStG geprüft.

Die Regelung des § 2b UStG wurde bereits zum 01.01.2017 eingeführt, die Anwendung durch die öffentliche Hand (Bundes-, Landes- und Kommunalebene) konnte jedoch durch Inanspruchnahme von Übergangsfristen bis zum 31.12.2022 ausgesetzt werden.

Vereinfacht dargestellt beinhaltet § 2b UStG das Erfordernis in allen Bereichen in den die öffentliche Hand in Konkurrenz zu privaten Anbietern tritt, ab dem 01.01.2023 kostenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuerpflicht zuzuordnen.

Im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG wurden die mit Schreiben vom 23.11.2020 durch das Bundesministerium der Finanzen zu Anwendungsfragen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens dargelegten Regelungen eingearbeitet.

Hier ist mit Wirkung zum 01.01.2023 u.a. das Erfordernis gegeben, bei der Bestattungsart „anonyme Urnenbeisetzung“ für die Vergabe von Nutzungsrechten (§ 9 Abs. 1a der Friedhofsgebührensatzung) Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Das Bundesministerium der Finanzen begründet dies damit, dass bei einer anonymen Urnenbeisetzung, anders als bei anderen Bestattungsformen, „keine räumlich abgrenzbare Parzelle zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen wird“.

Zum Verständnis dieser Ausführung ist von dem Gedanken Abstand zu nehmen, dass es sich bei dem Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens um eine hoheitliche Aufgabe handelt, welche sich nicht für eine unternehmerische Tätigkeit anbietet. Es ist vielmehr alleine auf die bloße Leistung abzustellen.

Das Bundesministerium der Finanzen geht davon aus, dass bei anonymen Urnenbeisetzungen an einen Nutzungsberechtigten ein „Recht“ verliehen wird, auf einem Grundstück der Kommune „etwas“ gegen Entgelt vorzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit den, durch den örtlichen Energieversorger, zu zahlenden Konzessionsabgaben für die Einräumung des Rechts auf Grundstücken der Kommune Versorgungsleistungen für Strom oder Gas zu verlegen.

Wenn, wie im Falle von anonymen Urnenbeisetzungen als steuerrechtliche Hauptleistung, noch Nebenleistungen, wie z.B. die Nutzung der Trauerhalle, hinzukommen, teilt die Nebenleistung steuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung. Aus diesem Grund muss im Falle einer Inanspruchnahme der Trauerhalle im Vorfeld der anonymen Urnenbeisetzung, auch das Nutzungsentgelt für die Trauerhalle mit einer Umsatzsteuerpflicht belegt werden.

Ähnliche Gründe führen zu einer teilweisen Anpassung der unter § 11 Friedhofsgebührenordnung aufgeführten Verwaltungsgebühren.

Alle Veränderungen zur bestehenden Friedhofsgebührenordnung sind in roter Farbe und kursiver Schriftart dargestellt.

(Steinmacher)
Bürgermeister